

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Übertragung der Aufgabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) erfolgte auch eine Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG).

Der neu aufgenommene § 6b BKGG ist Grundlage dafür, dass Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag für die mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) haben.

Nach dem ebenfalls neuen § 7 Abs. 3 BKGG führen die Länder § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus und nach dem neuen § 13 Abs. 4 BKGG sind die für die Durchführung von § 6b BKGG zuständigen Behörden durch Landesrecht zu bestimmen.

Die in Thüringen für das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestehenden Ausführungsgesetze sind nicht auf den hier maßgeblichen Regelungsbereich anwendbar. Andere Regelungen, die diesbezüglich bereits eine geltende Zuständigkeitsregelung enthalten, sind nicht ersichtlich. Daher bedarf es einer eigenen landesrechtlichen Regelung zur Umsetzung von § 6b BKGG. Bestandteil des Konsenses im Vermittlungsausschuss war, dass die Kommunen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bewilligen sollen. Nach den Thüringer Ausführungsgesetzen zum Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die nach diesen Gesetzen leistungsberechtigten Personen bereits im eigenen Wirkungskreis zuständig. Die Durchführung von § 6b BKGG soll gleichlautend erfolgen, das heißt den Landkreisen und kreisfreien Städten soll die Gewährung von Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen werden.

Dies ist nur durch eine gesetzliche Regelung möglich (§ 2 Abs. 3 und § 87 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung).

B. Lösung

Beschluss eines Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach § 6b BKGG auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz wird geregelt, wer die Leistung nach § 6b BKGG gewährt. Die Kostenlast selbst wird durch die Bewilligung von Leistungen nach § 6b BKGG begründet. Da diese jedoch mit dem vorliegenden Gesetz auf die Kommunen übertragen wird, ist eine Darstellung der Kostenfolgen insgesamt erforderlich:

Nach Angaben des Landesrechenzentrums ist davon auszugehen, dass bis zu 34 000 Kinder und Jugendliche auf der Grundlage des § 6b BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen können. Kinderzugschlagsberechtigten in Thüringen sind etwa 4 800 Kinder und Jugendliche (Stand Januar 2011, Quelle: Data Warehouse und Bundesstatistik der Bundesagentur für Arbeit). Bei einem Umfang von jahresdurchschnittlich 480 Euro für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II ist für den Leistungsbereich des § 6b BKGG mit bis zu 18 624 000 Euro zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Kompensiert werden diese Ausgaben durch § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II, der die vollumfängliche Erstattung aller durch den Vollzug des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b BKGG in Verbindung mit § 28 SGB II entstehenden Aufwendungen regelt. Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt eine Anhebung der Bundesbeteiligung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen von § 46 SGB II unter Berücksichtigung der Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG. Eine Berücksichtigung der Aufwendungen bei der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird erfolgen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 5. April 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Übertragung der Aufgabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. April 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Thüringer Gesetz
zur Übertragung der Aufgabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG wird den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, soweit dieser nicht feststellbar ist, sich tatsächlich aufhält.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 7 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) führen die Länder § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus. Eine Behördenzuständigkeit für den Vollzug des § 6b BKGG ist nicht bestimmt. Lediglich die Abrechnung dieser Leistungen mit dem Bund ist in § 46 Abs. 8 Satz 4 und 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt: "... Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Die Länder gewährleisten, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen."

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Wohngeldgesetzes greift hier nicht, da es sich nicht um eine Leistung nach dem Wohngeldgesetz handelt, sondern lediglich an den Bezug von Wohngeld als Anspruchsvoraussetzung anknüpft. Die generelle Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit nach § 7 Abs. 1 BKGG ist durch die Neuregelung in § 7 Abs. 3 BKGG für diese Leistungen aufgehoben, nach § 7 Abs. 3 BKGG führen die Länder § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus. Die in Thüringen für das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestehenden Ausführungsgesetze sind nicht auf den nach § 6b BKGG leistungsberechtigten Personenkreis anwendbar; andere Regelungen, die bereits eine hierfür geltende Zuständigkeitsregelung enthalten, sind nicht ersichtlich.

Das Kindergeld ist rechtssystematisch als Bestandteil des Steuerrechts anzusehen und wird als vorweggenommene Steuervergütung festgesetzt und ausgezahlt. Zuständige Finanzbehörden sind die Familienkassen.

Da Bestandteil des Konsenses im Vermittlungsausschuss war, dass die Kommunen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bewilligen sollen, liegt es auf der Hand, in Thüringen den Landkreisen und kreisfreien Städten - die nach den Thüringer Ausführungsgesetzen zu dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bereits im eigenen Wirkungskreis für den Vollzug des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II beziehungsweise § 34 SGB XII zuständig sind - die Aufgabe nach § 6b BKGG in den eigenen Wirkungskreis zu übertragen.

Dies ist nur durch eine gesetzliche Regelung möglich (§ 2 Abs. 3 und § 87 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung).

Eine Berücksichtigung der neuen Aufgabe wird bei der Ermittlung des angemessenen Finanzbedarfs im Rahmen der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erfolgen. Dies ist durch § 46 SGB II wie folgt gewährleistet:

Nach § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Auf der Grundlage des Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hätte die Bundesbeteiligung für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II im Jahr 2011 in Thüringen 24,5 vom Hundert betragen.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt eine Anhebung der Bundesbeteiligung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung um 5,9 Prozentpunkte (von 24,5 vom Hundert auf 30,4 vom Hundert in den Jahren 2011 bis 2013) und ab dem Jahr 2014 um 3,1 Prozentpunkte (von 24,5 vom Hundert auf 27,6 vom Hundert nach § 46 Abs. 5 SGB II).

Aus den im Vermittlungsverfahren vorgestellten Erläuterungen zur Anhebung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft sind nachstehende Positionen ersichtlich, die zu dieser Steigerung führten:

- Mittagessen in Horten und Schulsozialarbeiter 2,8 vom Hundert (befristet bis 2013)
- Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe:

SGB II	1,0 vom Hundert
Kinderzuschlag und WoGG	0,2 vom Hundert
- Erhöhung der Kosten der Unterkunft (Warmwasserkosten) 1,9 vom Hundert

Der in § 46 Abs. 5 SGB II genannte Beteiligungssatz des Bundes erhöht sich um einen Wert in Prozentpunkten nach § 46 Abs. 6 SGB II. Dieser entspricht den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 46 Abs. 5 Satz 1 SGB II des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100. Bis zum Jahr 2013 beträgt dieser Wert 5,4 Prozentpunkte.

In einer Protokollerklärung zum Ergebnis des Vermittlungsverfahrens heißt es:

"Rechtzeitig bis zur Anpassung für das Jahr 2014 wird die Neuregelung zu § 46 Abs. 6 und 7 SGB II daraufhin überprüft, inwieweit die Verteilungswirkungen der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits und die tatsächlichen Belastungen hinsichtlich Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene andererseits - jeweils bezogen auf die einzelnen Länder - übereinstimmen. Im Lichte dieser Erkenntnisse wird die jeweilige Quote nach § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II als länderspezifische Neuverteilung angepasst. Der Bund und die Länder setzen dies im Rahmen der jeweiligen Jahresquote um."

Hiermit soll sichergestellt werden, dass das Bildungspaket für die Kommunen auf Basis der Ist-Kosten des Vorjahres abgerechnet und die Kostenerstattung jährlich angepasst werden kann.

Auszahlung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II

Die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II wird weiterhin auf der Grundlage des § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zu § 23 ThürFAG vom Landesverwaltungsamt quartalsweise ausgezahlt. Für die im Jahr 2011 bereits eingereichten Anträge auf Erstattung des Bundesanteils erfolgt eine Nachberechnung und Auszahlung der erhöhten Erstattungsbeträge.

Die kommunalen Spitzenverbände stehen der Übertragung der Aufgabe nach § 6b BKGG im eigenen Wirkungskreis offen gegenüber, soweit den Landkreisen und kreisfreien Städten hierdurch keine finanziellen Risiken

entstehen. Sie verweisen dazu auf die bereits bundesseitig bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Gesamtzahl der nach § 6b BKGG Leistungsberechtigten, die zu gering sei. Da dies aber die Basis für die Berechnung der Ausgleichsregelungen in § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II bilde, sei der Ausgleich zu gering ermittelt. Die bundesseitig vorgesehene Revision greife erst im Jahr 2013. Das Finanzierungsrisiko belaufe sich somit für die Jahre 2011 und 2012 auf rund 15 Millionen Euro jährlich.

Die Landesregierung sieht demgegenüber nach Prüfung durch das insoweit zuständige Finanzministerium die verfassungsrechtlich gebotene angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet.

Der Bund finanziert die Ausgaben des Bildungspakets allein über den höheren Prozentsatz bei der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft. Diese dem Freistaat Thüringen über den Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden in vollem Umfang an die Kommunen über den Titel 1720 - 633 23 - Auszahlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft an die Landkreise und kreisfreien Städte - weitergereicht. Dies stellt aber nur einen Teil der Absicherung des angemessenen Finanzbedarfs der Kommunen für diesen Aufgabenbereich dar. Darüber hinaus erfolgt eine Berücksichtigung möglicher Mehrbedarfe in der nächsten durchzuführenden Revision der angemessenen Finanzausstattung.

Bereits für das Ausgleichsjahr 2012 stellt der Freistaat Thüringen den Kommunen eine insgesamt angemessene Finanzausstattung unter Einbeziehung der Kosten für die Gewährung von Leistungen der Bildung und Teilhabe bereit.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Absatz 1 überträgt die sich aus § 6b BKGG ergebende Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im eigenen Wirkungskreis. Die in Thüringen für das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestehenden Ausführungsgesetze regeln ebenfalls eine Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis. Für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ergibt sich damit eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung.

Absatz 2 enthält die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Anlehnung an § 36 SGB II. Für den Personenkreis des § 6b BKGG fehlt andernfalls eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit. § 36 SGB II oder § 98 SGB XII sind diesbezüglich nicht anwendbar. § 13 Abs. 1 BKGG bezieht sich auf die zuständige Familienkasse. § 13 Abs. 4 BKGG verweist auf die Regelungskompetenz auf Landesebene.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Entsprechend § 20 Abs. 8 Satz 1 BKGG muss auch die zugehörige Zuständigkeitsregelung am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Zudem tritt das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach Artikel 14 ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ist als Artikel 5 Bestandteil dieses Gesetzes.

Das rückwirkende Inkrafttreten stellt keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot dar. Zwar wird die echte Rückwirkung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für grundsätzlich un-

zulässig angesehen. Eine Rückwirkung ist aber ausnahmsweise zulässig, wenn sich kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (vgl. BVerfGE 101, 239 <Rdnr. 97>). Das ist vorliegend der Fall, da die hier maßgebliche Regelung des Bundeskindergeldgesetzes erst am 29. März 2011 verkündet wurde, aber rückwirkend in Kraft tritt. Somit wird nicht in laufende oder abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen. Vertrauensschutzbelange werden nicht berührt. Im Hinblick auf den oben genannten Artikel 14 ist es aus Rechtssicherheitsgesichtspunkten sogar geboten, die das Bundesgesetz umsetzende landesgesetzliche Regelung ohne zeitliche Regelungslücke ebenfalls rückwirkend in Kraft treten zu lassen.

Die vorliegenden Regelungen dienen der Umsetzung von unbefristetem Bundesrecht. Das Erfordernis einer Befristung entfällt daher.